

SATZUNG

des Verein zur Förderung des Handballsports im TV Flieden 1912 e.V.

§1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen

Verein zur Förderung des Handballsports im TV Flieden 1912 e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in 36103 Flieden. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fulda (VR 184) eingetragen.

§2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung

2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Mittelweitergabe im Sinne von § 58 Nr. 1 AO an den TV Flieden 1912 e.V.-Abteilung Handball.

2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4

Mitgliedschaft

4.1 Dem Verein gehören an:

- a) Aktive Mitglieder und
- b) Ehrenmitglieder.

4.2 Aktive Mitglieder fördern den Verein durch aktive Unterstützung des gemeinnützigen Vereinszwecks. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

4.2 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

4.3 Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand des Vereins unter Angabe des Namens, Standes, Alters und der Wohnung einzureichen. Mit Stellung des schriftlichen Antrags erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung des Vereins an. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

4.4 Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitgliedes;
- b) bei juristischen Personen mit ihrer Auflösung;
- c) durch schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand gerichtet sein muss. Ein Austritt ist nur zum 31.12. eines Kalenderjahres möglich unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten, so dass die Austrittserklärung bis zum 30.06. eines jeden Jahres dem Vorstand zugegangen sein muss, um Wirkung zum nächstfolgenden 31.12. zu entfalten;
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

4.5 Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstößt, kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betreffende Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Ein Ausschluss aus dem Verein ist nur dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere:

1. grobe Verstöße gegen die Satzung und Interesse des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
2. unehrenhaftes und vereinschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 5 Organe des Vereins

5.1 Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand;
2. die Mitgliederversammlung.

5.2 Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung des Vereins auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur satzungsmäßigen Neuwahl des Vorstandes.

5.3 Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung zur Förderung des Vereinszweckes Ausschüsse einzusetzen oder einen Beirat zu berufen. Diese haben die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Fragen des Vereins zu unterstützen und zu beraten.

5.4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstandes eingeladen sind.

- 5.5 Das Amt des Vereinsvorstandes wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird. (Ehrenamtszuschale)

§ 6

Ordentliche Mitgliederversammlung

- 6.1 (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung vom Vorstand verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Schriftform (per E-Mail, in der Presse („Flieger Wochenblatt“) oder per Post) einzuberufen. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen/Änderungen von E-Mail-Adressen ist eine Bringschuld des Mitgliedes.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Alle Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 6.2 Die Mitgliederversammlung beschließt über
- a) die Genehmigung der Jahresrechnung des Vereins;
 - b) die Entlastung des Vorstandes;
 - c) die Neuwahl des Vorstandes;
 - d) die Notwendigkeit und Wahl eines erweiterten Vorstandes;
 - e) Satzungsänderungen, die nur mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden können;
 - f) Festsetzung von Aufnahmegebühren und/oder Mitgliedsbeiträgen;
 - g) Anträge des Vorstandes und der Mitglieder;
 - h) Die Auflösung des Vereins, die nur mit $\frac{3}{4}$ der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.
- 6.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß nach § 6 eingeladen ist.
- 6.4 Die Beschlussfassung folgt durch einfache Stimmenmehrheit, die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben, schriftliche Abstimmungen müssen auf Antrag von einem Drittel der erschienenen Mitglieder durchgeführt werden.
- 6.5 Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 7

Beitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und/oder der Aufnahmegebühr wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und bis spätestens

31.12. eines jeden Geschäftsjahres fällig und zahlbar. Der Vorstand kann durch Beschluss Ehrenmitglieder von der Beitragspflicht befreien. Der Vorstand kann ferner durch Beschluss die Zahlungsweise und/oder Art des Beitrages gesondert regeln.

§ 8

Vermögen des Vereins bei Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Auflösung/Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den TV Flieden e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zur Förderung des Handballsports im TV Flieden e.V. zu verwenden hat.

§ 9

Datenschutzklausel

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

- Speicherung,
- Bearbeitung,
- Verarbeitung,
- Übermittlung,

ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (beispielsweise Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten;
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit;
- Sperrung seiner Daten;
- Löschung seiner Daten.

(4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

(5) Die gespeicherten Daten werden nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht.